

# **1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren der Jugendmusikschule der Stadt Meersburg vom 12.06.2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 und § 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 30.06.2020 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 6 „Ausschluss“ Abs. 2 erhält folgende Fassung:

## **§ 6 Ausschluss**

- (2) Werden Unterrichtsgebühren und andere Entgelte nicht rechtzeitig entrichtet, so besteht kein Anspruch auf Erteilung des Unterrichts bzw. auf Gewährung sonstiger Leistungen. Die Jugendmusikschule Meersburg behält sich vor, ab einem Gebührenrückstand von drei Monaten eine außerordentliche Kündigung auszusprechen.

§ 7 „Benutzungsgebühren“ Abs. 4 erhält folgende Fassung:

## **§ 7 Benutzungsgebühren**

- (4) Für musikschuleigene Bestandsinstrumente, die in der Jugendmusikschule vom Schüler für den Unterricht genutzt werden (z.B. Klavier und Schlagzeug) wird eine Instrumentennutzungsgebühr erhoben. Die Instrumentennutzungsgebühr wird nicht erhoben, wenn der Schüler für dieses Fach ein städtisches Instrument ausgeliehen hat und hierfür eine Leihgebühr erhoben wird.

§ 8 „Ermäßigungen“ erhält folgende Fassung:

## **§ 8 Ermäßigungen**

- (1) Besuchen Kinder, die nicht nur vorübergehend im gleichen Haushalt leben und die noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet haben, gleichzeitig die Jugendmusikschule, wird eine Familienermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt. Ausgenommen hiervon sind die Blockflötenklassen, die Bläserklassen und Projekte, zeitlich befristete Kursangebote und sonstige Sonderveranstaltungen nach §7 Abs. 5.

- a. Die Familienermäßigung beträgt 20% für das zweite Kind und 30% für das dritte und jedes weitere Kind.
  - b. Als erstes Kind gilt das Kind, für das die höchste Unterrichtsgebühr zu zahlen ist. Die weitere Reihenfolge der Familienermäßigung richtet sich nach der Höhe der Einzelgebühren.
- (2) Werden von einem Kind mehrere Instrumentalunterrichte besucht, wird eine Mehrfächerermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt.
- a. Die Mehrfächerermäßigung wird nur für den instrumentalen Hauptfachunterricht gewährt. Ausdrücklich ausgenommen hiervon sind die Blockflötenklassen, die Bläserklassen und Projekte, zeitlich befristete Kursangebote und sonstige Sonderveranstaltungen nach § 7 Abs. 5.
  - b. Die Mehrfächerermäßigung beträgt 20 % für das zweite Instrument und 30% für das Dritte und jedes weitere Instrument.
  - c. Als erstes Instrument gilt der Instrumentalunterricht, für den die höchste Unterrichtsgebühr zu zahlen ist.
- (3) Auf schriftlichen Antrag kann für Schüler die Unterrichtsgebühr ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung nachweislich eine besondere wirtschaftliche Härte bedeuten würde.
- (4) Auf eine Unterrichtsgebühr kann immer nur eine Form der Ermäßigung gewährt werden.

§ 9 „Erstattungen“ erhält folgende Fassung:

### **§ 9 Erstattungen**

- (1) Wenn der Schüler wegen ärztlich bescheinigter Krankheit drei und mehr aufeinanderfolgende Unterrichtseinheiten versäumt, können die Unterrichtsgebühren auf Antrag anteilig erstattet werden. Die Rückerstattung beträgt 1/4 der Monatsgebühr pro ausgefallener Unterrichtseinheit.
- (2) Bei Unterrichtsausfall seitens der Jugendmusikschule können die Unterrichtsgebühren auf Antrag ab der dritten ausgefallenen Unterrichtseinheit desselben Semesters anteilig erstattet werden. Die Rückerstattung beträgt 1/4 der Monatsgebühr pro Unterrichtseinheit.
- (3) Die Jugendmusikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtseinheiten nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 12 „Unterricht“ wird ergänzt um folgenden Absatz 5:

### **§ 12 Unterricht**

- (5) Sollte die Erteilung des Unterrichts aufgrund höherer Gewalt oder Ereignissen, die die Jugendmusikschule Meersburg nicht zu verantworten hat, in den Unterrichtsräumen nicht möglich sein, so gilt die Erteilung des Unterrichts in digitaler Form als gleichwertiges Surrogat.

§ 17 „Gendererklärung“ erhält folgende Fassung:

### **§ 17 Gender-Erklärung**

Im Sinne der sprachlichen Vereinfachung wurden in dieser Satzung personenbezogene Bezeichnungen in der männlichen Sprachform verwendet (z.B. „Schüler“ statt „Schülerinnen und Schüler“). Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung implizieren sondern soll aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit und Verständlichkeit als geschlechterneutral verstanden werden.

### **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzungsänderung tritt mit Bekanntgabe in Kraft.

*Hinweis:*

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Meersburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*

Ausgefertigt:

Meersburg, den 01.07.2020

Robert Scherer  
Bürgermeister